

Sorgfaltspflichten eines Reisenden in der Warteschlange am Check-In-Schalter am Flughafen – Anmerkung zu Urteil des Amtsgerichts München (AG München) vom 05.10.2018, 154 C 2636/18

I.

Der Urlaub kann nicht nur wegen eines verspätet abfliegenden Flugzeugs verspätet beginnen, sondern auch, weil das Flugzeug verpasst wird, weil die Abfertigung am Check-In-Schalter zu lange dauert. Das AG München beschäftigt sich in der besprochenen Entscheidung mit den Sorgfaltspflichten die ein Reisender hierbei zu beachten hat.

II.

Die Klägerin hatte für sich selber, ihren nichtehelichen Lebensgefährten und 2 Kinder eine Flugreise vom 29.9.2017 bis 09.10.2017 in die Türkei gebucht. Hinflug sollte am 29.09.2017 um 14:45 Uhr sein. Am Abflugflughafen wurde an dem Check-In Schalter neben dem Flug der Klägerin noch ein weiterer Flug abgefertigt. Die Klägerin kam zu spät am Check-In-Schalter an die Reihe und das Flugzeug flog ohne sie in die Türkei. Mit der Klage machte die Klägerin gegen den beklagten Reiseveranstalter Minderung und Schadensersatz geltend. Das Amtsgericht hat der Klage im Wesentlichen stattgegeben. Die Beklagte habe nicht ausreichend sichergestellt, dass ein Reisender der sich rechtzeitig vor dem Abflug am Check-In-Schalter anstelle auch so rechtzeitig sein Gepäck aufgeben könne, dass er den Flug erreiche. Es sei nicht ausreichend, dass ein Mitarbeiter an der Warteschlange entlanggehe und mehrmals laut rufe. Es sei davon auszugehen, dass die wartenden Personen sich miteinander unterhielten und der Ausruf in dem sonstigen Geräuschpegel untergehe. Es seien weitere Maßnahmen wie Durchsagen per Lautsprecher oder direktes Ansprechen aller wartenden notwendig. Von einem Reisenden könne auch nicht erwartet werden, dass er sich vordrängle und an der Warteschlange vorbeigehe, um bevorzugt eingecheckt zu werden.

Neben der Minderung hat das Amtsgericht auch Ersatz für nutzlos aufgewendete Urlaubszeit zugesprochen. Es hat allerdings der Klägerin ein Mitverschulden von 50% angerechnet. Die Klägerin hätte sich nicht einfach in die Warteschlange stellen dürfen ohne eigene Aktivitäten zu entfalten.

III.

1.

Eine Minderung des Reisepreises kann es nicht nur geben, wenn der Flug Verspätung hat. Auch wenn wegen Verschuldens der Fluggesellschaft der Check-In verpasst wird, kann eine solche Minderung eintreten. Es kann dann auch eine Entschädigung für nutzlos aufgewendete Urlaubszeit anfallen.

2.

Allerdings kann der Reisende nicht komplett passiv bleiben: das Amtsgericht hat der Klägerin ein Mitverschulden angerechnet, weil sie nichts unternommen habe, um rechtzeitig einzuchecken. Auch wenn im Einzelfall für den Reisenden effektiv keine Möglichkeit besteht, dass Check-In-Verfahren zu beschleunigen, sollte zumindest der Versuch unternommen werden, schneller einzuchecken. Dies sollte auch dokumentiert werden und welches Ergebnis erzielt wurde. Selbst wenn keine Beschleunigung eintritt ist wenigstens dokumentiert, dass der Versuch unternommen wurde das Flugzeug rechtzeitig zu erreichen. Hierzu gehört auch, rechtzeitig vor dem Abflug am Check-In-Schalter bereit zu stehen.

IV.

Verpasst ein Reisender den geplanten Flug, weil er nicht rechtzeitig am Check-In-Schalter abgefertigt worden ist, kann es eine Minderung des Reisepreises geben. Ebenso ist ein Ersatz wegen nutzlos aufgewandter Urlaubszeit möglich. Wichtig ist, soweit notwendig rechtzeitig vor dem Ende des Check-Ins selber aktiv zu werden, wenn absehbar ist, dass die Abflugzeit gefährdet ist.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.